

MANDANTENINFORMATION-CORONA

**Überblick zum Steuerentlastungsgesetz 2022**

Quelle: Bundesgesetzblatt 2022, I, S. 749; eigene Recherche

**Bundesrat beschließt Steuerentlastungsgesetz 2022**

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat die Gesetzgebung auf die enormen Preissteigerungen im Energiesektor reagiert. Herausgekommen ist ein Entlastungspaket von rund 16,3 Mrd. Euro. Die Neuregelungen basieren auf Änderungen im Einkommensteuergesetz und im Bundeskindergeldgesetz.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick dazu; Kernpunkt des Gesetzes ist die sog. Energiepreispauschale (EPP).

**Energiepreispauschale (EEP) einmalig in Höhe von 300,- Euro**

Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,- Euro haben aktiv tätige Erwerbspersonen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten und die in 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer erzielen. Der Anspruch auf die EPP entsteht am 1.9.2022 und wird grundsätzlich mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt.

Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die ihre Energiepreispauschale vom Arbeitgeber erhalten. Dies ist der Fall, wenn:

- der Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis steht und
- nach den Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht ist
- oder es sich um Minijobber handelt, bei denen es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (schriftliche Bestätigung erforderlich) und
- der Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt

Obwohl es sich nur um eine Einmalzahlung handelt, sind bereits 18 Seiten (!) Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums (sog. FAQ's) dazu ergangen; den Link dazu finden Sie bitte nachstehend:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

Die Auszahlung an die Arbeitnehmer wird mit der monatlichen Lohnsteuerschuld verrechnet, sodass die Zahlung für den Arbeitgeber grundsätzlich neutral ist; die technische Abwicklung ist durchaus komplex, sodass wir für Interessierte auf die FAQ's verweisen möchten.

In jedem Fall ist von Minijobbern eine Bestätigung über das erste Dienstverhältnis erforderlich; dafür können Sie folgendes Muster verwenden:

„Hiermit bestätige ich ..... (Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit ..... (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.“

**Hinweis:**

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“

**BITTE BEACHTEN:** Für die Auszahlung im September 2022 gehen wir davon aus, dass es sich um den bei Ihnen beschäftigten Minijobbern nicht um das erste Dienstverhältnis handelt; wir werden daher die EPP nur an die Minijobber auszahlen, wenn uns die obige Bestätigung vorliegt.

## MANDANTENINFORMATION-CORONA

### Überblick zum Steuerentlastungsgesetz 2022

Quelle: Bundesgesetzblatt 2022, I, S. 749; eigene Recherche

Die EPP ist steuerpflichtig (nicht bei Minijobbern) und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an.

Die EPP ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentner, die keine der genannten Einkünfte erzielen, sowie Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften erhalten keine EPP.

#### Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages bei der Einkommensteuer

Wer weniger weit pendeln muss, wird über einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag ebenfalls entlastet. Er wird rückwirkend zum Jahresbeginn um 200,- Euro auf 1.200,- Euro erhöht (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a. EStG).

#### Anhebung des Grundfreibetrages für 2022

Außerdem steigt der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer rückwirkend zum 1.1.2022 von derzeit 9.984,- Euro um 363,- Euro auf 10.347,- Euro (§ 32a Abs. 1 EStG). Entsprechend müsste eigentlich auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen auf 10.347,- Euro angehoben werden (§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies wird möglicherweise noch in einer anderen Gesetzesinitiative nachgeholt.

#### Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler

Angesichts der gestiegenen Spritpreise wird die am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler - ab dem 21. Entfernungskilometer - vorgezogen. Sie beträgt rückwirkend zum 1.1.2022 38 Cent (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

#### Kinderbonus 2022

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld ein Einmalbonus in Höhe von 100,- Euro über die Familienkassen ausgezahlt (§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG). Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht.

Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022.

**Hinweis:** Weitere Informationen, nicht nur zum Thema „Corona“, finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage [www.smtax.de](http://www.smtax.de) in der Rubrik AKTUELLES -> Mandanten-Information. Die Seite wird ständig aktualisiert; über die Suchfunktion besteht die Möglichkeit gezielter Themenauswahl.

Mit den besten Grüßen, Ihre **Schlichting & Mertens - Steuerberater.**

#### Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass diese Mandanten-Information lediglich als allgemeine Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Stand 21. Juni 2022